

**Studienordnung für das "studierte Fach" Gemeinschaftskunde
im Studiengang Lehramt
an Mittelschulen**

Vom 04.12.2003

Auf Grund von ' 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der geänderten Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- ' 1 Geltungsbereich
- ' 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- ' 3 Studienziele
- ' 4 Empfehlung zur Fächerkombination
- ' 5 Studienbeginn
- ' 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- ' 7 Leistungsnachweise
- ' 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan

' 1

Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums des Faches Gemeinschaftskunde für das Lehramt an Mittelschulen

' 2

Fachliche Studienvoraussetzungen

Es bestehen keine besonderen Studienvoraussetzungen. Nützlich sind jedoch Englischkenntnisse, die es ermöglichen, englischsprachige Fachliteratur zu verstehen.

' 3

Studienziele

(1) Das Studium bereitet auf ein staatliches Lehramt vor. Um die dafür erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, orientiert sich das Profil der Studieninhalte darum einerseits am Zuschnitt des Unterrichtsfaches Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung der Mittelschule. Andererseits soll sich der Studierende die für dieses Fach wesentlichen grundlegenden Wissensbestände der Bezugsdisziplinen der Gemeinschaftskunde aneignen. Ferner soll er grundlegende Kompetenzen erwerben, das gemeinschaftskundliche Wissen didaktisch-methodisch aufzubereiten und im Unterricht staatlicher bzw. privater Schulen oder in der außerschulischen politischen Bildung zu vermitteln.

(2) Die Studierenden sollen dazu befähigt werden,

- S politikwissenschaftliche und soziologische Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, sie kritisch zu analysieren und sachgerecht zu beantworten;
- S wirtschaftliche und rechtliche Sachverhalte anhand fachwissenschaftlicher Kategorien zu verstehen und korrekt darzustellen;
- S Methoden der Erhebung, Analyse und Interpretation von Informationen über politische und gesellschaftliche Wirklichkeit zu verstehen und korrekt zu erläutern;
- S Gemeinschaftskundeunterricht fachlich und didaktisch kompetent zu analysieren, zu planen und durchzuführen und hierbei erziehungswissenschaftliche Kenntnisse anzuwenden.

(3) Im Fach Politikwissenschaft sind die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen:

- S Kenntnis der Fragestellungen, Zentralbegriffe und Methoden der Politikwissenschaft;
- S Kenntnis der wichtigsten Theorieansätze aus der Geschichte der politischen Ideen und der modernen politikwissenschaftlichen Theorie sowie der Grundbegriffe der politischen Theorie;
- S Fähigkeit zur Analyse und Reflexion verschiedenener politiktheoretischer Ansätze;
- S Fähigkeit zu Analyse und Vergleich politischer Systeme;
- S Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen; Kenntnis dreier weiterer politischer Systeme (verfassungsrechtliche Grundlagen, Institutionen, Politikfelder, politische Prozesse);
- S Kenntnis der wichtigsten Theorien und Strukturen der internationalen Beziehungen, des modernen Staatensystems und der internationalen Organisationen;

- S Kenntnis der Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik der Bundesrepublik Deutschland;
- S Fähigkeit, prinzipielle und aktuelle Probleme der Politik und der internationalen Beziehungen anhand politikwissenschaftlicher Kategorien zu analysieren und kritisch zu beurteilen.

(4) Im Fach Soziologie sind die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen:

- S Kenntnis der grundlegenden Fragestellungen und der Grundbegriffe der Soziologie;
- S Kenntnis wichtiger Methoden der empirischen Sozialforschung;
- S Kenntnis der wichtigsten Theorieansätze
- S Fähigkeit zur Analyse und zum Vergleich von Gesellschaftssystemen;
- S Kenntnis des Gesellschaftssystems der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen;
- S Kenntnis der wichtigsten Typen von Gesellschaftssystemen anhand historischer und zeitgenössischer Beispiele;
- S Kenntnis von Grundzügen der Familien- und Jugendsoziologie sowie der Sozialisationsforschung;
- S Fähigkeit zur Analyse von Interaktions- und Kommunikationsprozessen, besonders in der Institution Schule.

(5) Im Fach Volkswirtschaftslehre sind die folgenden Kenntnisse anzueignen:

- 22. S Grundzüge der Volkswirtschaftslehre;
- 23. S Grundzüge des Wirtschafts- und Sozialsystems der Bundesrepublik Deutschland;
- 24. S Grundzüge der Wirtschafts- und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Im Fach Rechtswissenschaft sind die folgenden Kenntnisse anzueignen:

- S Grundzüge des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland;
- S Grundzüge des deutschen Verfassungs-, Staats- und Verwaltungsrechts;
- S Grundzüge des Völkerrechts.

(7) In der Fachdidaktik sind die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen:

- S Theorien, Konzeptionen und Lehrpläne politischer Bildung;
- S Ziele, Inhalte, Methoden und Medien des "studierten Faches" Gemeinschaftskunde sowie seine bildungspolitischen und sozialisationstheoretischen Rahmenbedingungen;
- S Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Analyse von fachlichen und fachübergreifenden Unterrichtseinheiten unter Berücksichtigung der entwicklungs- und lernpsychologischen Voraussetzungen in Verbindung mit schulpraktischen Studien;
- S Kenntnis der erzieherischen Dimension des Unterrichts und Fähigkeit, sie angemessen einzubeziehen;
- S Kenntnis der Bezüge des "studierten Faches" Gemeinschaftskunde zu anderen Fächern und zur Berufs- und Arbeitswelt.

' 4

Empfehlung zur Fächerkombination

Das "studierte Fach" Gemeinschaftskunde kann im Rahmen der Bestimmungen des ' 31 Abs. 2 LAPO I mit allen an der Technischen Universität Dresden angebotenen Fächern kombiniert werden (s. Rahmenstudienordnung ' 5 Abs. 3). Nicht alle Bundesländer erkennen eine Kombination von Gemeinschaftskunde mit Geschichte bzw. Geographie an.

' 5

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden.

' 6

Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des "studierten Faches" Gemeinschaftskunde umfasst die Bereiche

1. Kernbereiche des Studiums der Politikwissenschaft und Soziologie sowie ausgewählte Bereiche des Studiums der Volkswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaft.

33. Fachdidaktische Studienanteile und Schulpraktika.

34. Das Blockpraktikum B wird von beiden "studierten Fächern" in Zusammenarbeit mit der Fakultät Erziehungswissenschaften ausgerichtet. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird und ein sich daran anschließendes viersemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über sieben Semester und umfassen 56 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

(3) Inhalt des Grundstudiums sind

im Fach *Politikwissenschaft*:

S Vorlesung (V): Das politische System der Bundesrepublik Deutschland (2 SWS)

S Einführungskurs (EK): Einführung in das Studium der politischen Theorie (Vorlesung und Proseminar; 4 SWS)

S Einführungskurs (EK): Einführung in das Studium der politischen Systeme (Vorlesung und Proseminar; 4 SWS)

S Einführungskurs (EK): Einführung in das Studium der internationalen Politik (Vorlesung und Proseminar; 4 SWS)

im Fach *Soziologie*:

S Vorlesung (V): Einführung in die Soziologie (2 SWS)

S Vorlesung (V): Methoden empirischer Sozialforschung (4 SWS)

S Vorlesung (V) aus dem Lehrangebot der Soziologie (2 SWS)

im Fach *Rechtswissenschaft*:

S Öffentliches Recht (2 SWS)

S Privatrecht (2 SWS)

in *Fachdidaktik*:

S Vorlesung (V): Einführung in die Fachdidaktik (2 SWS)

S Proseminar (PS): Unterrichtsanalyse und -planung (2 SWS)

S begleitende Übung (Ü) zum PS: Schulpraktische Studien (angeleitete Hospitationen und Unterrichtsversuche im Fach im Umfang von 2 SWS und schriftliche Auswertung)

(4) Inhalt des Hauptstudiums sind

im Fach *Politikwissenschaft*:

S Hauptseminar (HS) (2 SWS)

S Lehrveranstaltungen nach Wahl aus den Teildisziplinen der Politikwissenschaft (6 SWS)

im Fach *Soziologie*:

S Makrosoziologie (4 SWS)

S Mikrosoziologie (4 SWS)

im Fach *Wirtschaftswissenschaft*:

S Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 SWS)

S Wirtschafts- oder Sozialpolitik (2 SWS)

in der *Fachdidaktik*:

S Hauptseminar (2 SWS)

S eine weitere Lehrveranstaltung nach Wahl (2 SWS).

Das Blockpraktikum B (vgl. Praktikumsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät) soll zur Hälfte angeleitete Hospitationen und Unterrichtsversuche im "studierten Fach" Gemeinschaftskunde umfassen. Fächerübergreifender Unterricht ist erwünscht.

(5) Die Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält die Semesterübersicht (zugleich Studienablaufplan im Sinne von § 21 Abs. 4 SächsHG) in der Anlage.

§ 7

Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an den Lehrveranstaltungen und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Ersten Staatsprüfung. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

S EK Politische Theorie

S EK Internationale Politik

S EK Politische Systeme

S Einführung in die Soziologie

S Methoden empirischer Sozialforschung

S Öffentliches Recht oder Privatrecht

S Einführung in die Fachdidaktik

Einer dieser Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

S Politische Theorie oder Internationale Politik oder Mikrosoziologie

S Politische Systeme

S Makrosoziologie

S Fachdidaktik

Einer der Leistungsnachweise in Politischer Theorie, Internationaler Politik oder Politischen

Systemen und der Leistungsnachweis in Fachdidaktik müssen in Hauptseminaren erworben werden.

§ 8

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Lehramtes an Mittelschulen an der Technischen Universität Dresden vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 04.12.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Studienablaufplan nach ' 21 Abs. 4 SächsHG

a) Grundstudium

Zeitpunkt (Fachsemester)	Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Bemerkung
1	Einführungskurs (Vorlesung und Proseminar): Politische Systeme	4	L
	Einführung in die Soziologie	2	L
	Einführung in die Fachdidaktik	2	L
2	Einführungskurs (Vorlesung und Proseminar): Internationale Politik	4	L
	Öffentliches Recht od. Privatrecht	2	L
	Mikrosoziologie oder Makrosoziologie	2	
3	Einführungskurs (Vorlesung und Proseminar): Politische Theorie	4	L
	Methoden der empirischen Sozialforschung I	2	
	Öffentliches Recht oder Privatrecht	2	L
	Unterrichtsplanung und -analyse (mit SPÜ)	4	
4	Vorlesung: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland	2	
	Vorlesung: Methoden der empirischen Sozialforschung II	2	L

b) Hauptstudium

Zeitpunkt (Fachsemester)	Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Bemerkung
5	Hauptseminar Politische Systeme	2	L
	Seminar: Politische Theorie oder Internationale Politik oder <i>Lehrveranstaltung Mikrosoziologie</i>	2	L
	<i>Makrosoziologie</i>	2	
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2	
6	Makrosoziologie	2	L
	Lehrveranstaltung Politikwissenschaft nach eigener Wahl (wenn im 5 Semester Schein Mikrosoziologie, dann Veranstaltung aus den Stoffgebieten Politische Theorie oder Internationale Politik)	2	
	Hauptseminar: Fachdidaktik	2	L
	<i>Mikrosoziologie</i>	2	
7	Lehrveranstaltung Politikwissenschaft nach eigener Wahl	2	
	Lehrveranstaltung Mikrosoziologie (wenn nicht im 5. Semester Schein in Mikrosoziologie)	2	
	Wirtschafts- und Sozialpolitik	2	
	Lehrveranstaltung Fachdidaktik	2	
8	Erste Staatsprüfung		

